



Bayerisches Staatsministerium des
Innern und für Integration

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München
Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

NAME
Dr. Alexander Kettinger

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-1625

E-MAIL
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

I3/6074.04-1/391

DATUM
28.11.2018

Vollzug des SGB II;

Bedarfe für Unterkunft und Heizung;

hier: Normenkontrollentscheidung des BayVGH - Unwirksamkeit der §§ 23, 24

DVAsyl

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden diese demnächst
auch unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort Ziff. 2
Buchst. e sowie unter <https://www.stmi.bayern.de/>.

Das bisherige Rundschreiben vom 03.07.2018 wird aufgehoben. Neue Informationen enthält dieses Schreiben zu nachfolgenden Themen:

- Bestandskräftige, bezahlte Bescheide – Keine Kostenübernahme durch das Jobcenter (Ziff. II. 2. b.)
- Sonderproblem: Aufhebung von Bescheiden in Klageverfahren (Ziff. II. 2. c.)
- Klarstellung bei teilweise bezahlten Gebührenbescheiden (Ziff. III. 1. und 2.)
- Ablauf der Rückerstattung (Ziff. III. 3.)
- Buchung eingehender Rückzahlungen (Ziff. III. 4.)
- Klarstellung zur DVAsyl 2002 (Ziff. IV.)

Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Fallkonstellation, in der Jobcenter weiter Gebühren bezahlt haben, ohne dass im Anschluss an den o.g. Beschluss des VGH die zentrale Gebührenabrechnungsstelle weitere Gebührenbescheide erlassen hat. Hier wird eine für alle Betroffenen gangbare Lösung bei der Rückabwicklung angestrebt. Hierzu werden wir in einer späteren Version des Rundschreibens informieren.

I. Inhalt des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.05.2018

Mit Beschluss vom 16.05.2018 (Az. 12 N 18.9) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Unwirksamkeit der Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften für Anerkannte und Asylbewerber mit Einkommen oder Vermögen nach §§ 23, 24 DVAsyl im Rahmen des Normenkontrollverfahrens festgestellt.

- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Asylunterkünften ist zulässig.
- Auch bestätigt der BayVGH ausdrücklich die Erhebung einer Einheitsgebühr für alle Einrichtungen.
- Die derzeitige Gebührenerhebung auf Grundlage der §§ 23, 24 DVAsyl ist nicht zulässig.

- Der Gerichtshof gibt für die Neuregelung folgende Vorgaben:
 - Die Bemessung der Gebührensätze erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die übliche Miete für Singlehaushalte im SGB II-Bezug ist ohne konkrete Kostenermittlung kein zulässiger Bemessungsmaßstab.
 - Erforderlich ist eine Gebührenkalkulation vor Festlegung der Gebührensätze, indem die gebührenfähigen Kosten der Einrichtungen auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe des in der Verordnung vorgesehenen Gebührenmaßstabs verteilt werden.
 - Alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen staatlichen Aufwendungen eines Jahres für Gemeinschaftsunterkünfte dürfen berücksichtigt werden.
 - U.a. nicht ansatzfähig sind die Kosten von Leerständen/Überkapazitäten sowie personenbezogene Kosten für die Betreuung der Asylbewerber und Kosten der Bewachung.
 - Das Sozialstaatsprinzip ist bei der Höhe der Gebührensätze wie bei der Schaffung von Ausnahmen zu beachten.

II. Weiteres Vorgehen in Bezug auf die Gebührenerhebung

1. Prozessuales Vorgehen

Der Freistaat hat keine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

2. Inhaltliches Vorgehen

a. Erlass einer neuen Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung

Die Staatsregierung ist dabei, eine neue Kostenbemessung zu ermitteln, um mit einer Neuregelung eine rückwirkende Gebührenerhebung zu ermöglichen.

b. Auswirkungen auf die Gebührenbescheide

Konkret ergeben sich derzeit bis zur Neuregelung der Gebührenkalkulation folgende Fallkonstellationen:

- Bis zur Neuregelung der Gebührenkalkulation werden keine neuen Gebührenbescheide erlassen.

- Nicht bestandskräftige Bescheide (also Bescheide im Klageverfahren) werden aufgehoben.
- Aus bestandskräftigen, noch nicht bezahlten Bescheiden werden keine Vollstreckungen betrieben. Sie werden in einem Akt aufgehoben und nach der neuen rechtlichen Grundlage neu erlassen.
- Bestandskräftige, bezahlte Bescheide sind in ihrer Wirkung vom Beschluss des VGH unberührt. In Weiterentwicklung der bisherigen Auffassung gilt dies - im Hinblick auf eine in Arbeit befindliche rückwirkende Gebührenregelung – auch für diejenigen Fälle, in denen die Jobcenter nicht die Gebühren des Kostenschuldners übernommen haben.

c. Sonderproblem: Aufhebung von Bescheiden in Klageverfahren

Wenn es im Rahmen von Klageverfahren zur Aufhebung von Gebührenbescheiden kommt, veranlasst die zentrale Gebührenabrechnungsstelle die sofortige Rückzahlung der Gebühren.

III. Auswirkungen auf die Anerkennung der Gebühren für staatliche Unterkünfte als Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Dies hat nachfolgende Auswirkungen auf die Anerkennung der Gebühren für staatliche Unterkünfte als Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II:

1. Kein Handlungsbedarf in Bezug auf bestandskräftige bezahlte Gebührenbescheide

- Soweit Jobcenter bestandskräftige Gebührenbescheide bezahlt haben, ist seitens der Jobcenter im Hinblick auf die Unterkunftsgebühr nichts veranlasst. Insbesondere können und müssen Zahlungen der Jobcenter auf Gebührenbescheide nicht zurückgefordert werden.

2. Verfahren bei nicht bestandskräftigen bzw. bestandskräftigen, aber noch nicht bezahlten Gebührenbescheiden

- Die fehlende „Vollstreckung“ bei in Zukunft aufzuhebenden Bescheiden (z.B. aufgrund fehlender Bestandskraft bzw. soweit fehlende Bezahlung trotz Bestandskraft, s.o.) ist als dauerhafte Stundung der zugrundeliegenden Forderung auszulegen.
- Eine dauerhaft gestundete Forderung ist nicht als Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II anzuerkennen (siehe Ziff. C. IV. 2. unseres Schreibens zum „Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“ vom 23.11.2017).
- Durch die rückwirkende Neuverbescheidung wird die Forderung dann neu begründet.
- Soweit Jobcenter auf nicht bestandskräftige Gebührenbescheide bereits Zahlung geleistet haben, ist die Aufhebung des Bescheides durch die Gebührenabrechnungsstelle abzuwarten (ggf. unter Neufestsetzung und Verrechnung, ggf. unter Rückzahlung an das Jobcenter).

3. Ablauf der Rückerstattung

- Hat der Flüchtling die Gebühr nicht selbst bezahlt bzw. die Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II nicht selbst unmittelbar beantragt, hat das Jobcenter einen direkten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch (Nichtleistungskondiktion) gegenüber der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle. Denn in dieser Konstellation liegt keine zurechenbar gesetzte „Anweisung“ des Flüchtlings vor (entsprechend BGH, Urt. v. 20.06.1990 - XII ZR 98/89).
- Ohne Belang ist hier die Tatsache, dass bei dem Antrag nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II regelmäßig eine Duldungsvollmacht (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage“, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.) in Betracht kommt (entsprechend BGH, Urt. v. 20.03.2001 - XI ZR 157/00).

- Wenn der Flüchtling hingegen die Gebühr selbst bezahlt bzw. eine Direktzahlung durch das Jobcenter an die zentrale Gebührenabrechnungsstelle nach § 22 Abs. 7 Abs. 1 SGB II selbst unmittelbar beantragt hat, hat die Rückzahlung unmittelbar an ihn zu erfolgen (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, Leistungskondition); das Jobcenter muss unter Aufhebung / Änderung des Leistungsbescheides den Betrag vom Leistungsberechtigten zurückzufordern. Abweichend ist eine Rückzahlung unmittelbar an das Jobcenter möglich, wenn der Leistungsberechtigte dem zustimmt.
- Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle fragt zukünftig bei den Jobcentern ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückzahlung unmittelbar an den Flüchtling vorliegen. Verneint dies das Jobcenter oder liegt keine Rückmeldung innerhalb einer Verschweigungsfrist von zwei Wochen vor, veranlasst die zentrale Gebührenabrechnungsstelle die sofortige Rückzahlung der Gebühren an das Jobcenter.
- Sofern die Rückerstattung an das jeweilige Jobcenter erfolgt, veranlasst die Staatsoberkasse Bayern dies in einer Summe. Hierfür benötigen die Staatsoberkassen von jedem Jobcenter die IBAN und einen Verwendungszweck für die Sammelüberweisung. Jedes Jobcenter wird eine Liste zur Zuordnung der Sammelüberweisung erhalten. Die Liste wird den Namen des Leistungsempfängers, den Betrag und soweit vorhanden die BG-Nummer enthalten.

4. Buchung eingehender Rückzahlungen

- Der kommunale Träger verbucht eingehende Rückzahlungen als Einnahme zu den Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Einnahme beim folgenden Abruf der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II verrechnet wird und an den Bund zurückfließt.
- Leistungsrechtlich müssen Rückzahlungen zur Gänze in dem Monat gebucht werden, in dem sie zufließen.
- Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Buchung der Rückzahlung im Leistungsbearbeitungsprogramm der Jobcenter. Es muss sichergestellt werden, dass die Einnahme Auswirkungen hat auf die Fluchtstatistik und damit auf die künftige, durch Rechtsverordnung des Bundes festzulegende Höhe der Bundesbeteiligung. Andernfalls erleidet der Bund finanzielle Nachteile (zu hohe Bundesbeteiligung). Hier wird eine für alle Betroffenen gangbare Lösung angestrebt. Hierzu werden wir in einer späteren Version des Rundschreibens informieren.

IV. Sonstiges

- Die obigen Ausführungen betreffen Unterkunftsgebühren nach § 23 DVAsyl und §§ 132 f. AVSG iVm § 23 DVAsyl.
- In Bezug auf die Übernahme der Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie nach dem SGB II verweisen wir auf die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.
- Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die o. g. Feststellungen nur für Bescheide gelten, die auf der Grundlage der §§ 23, 24 DVAsyl in der für ungültig erklärten Fassung ergingen, d.h. für Abrechnungszeiträume ab 01. September 2016.
- Bescheide für die Abrechnungszeiträume bis 31. August 2016, die auf der Grundlage §§ 21 ff DVAsyl vom 4. Juni 2002 (GVBl. S. 218; BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450) in der vorherigen Fassung ergingen, sind von der Entscheidung des BayVGh nicht betroffen. Solche Bescheide werden derzeit temporär nicht weiter vollstreckt. Es ist allerdings mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sie zeitnah wieder weiter verfolgt werden. Von einer dauerhaften Stundung der zugrundliegenden Forderung ist somit nicht auszugehen.
- Die Erhebung von Gebühren für kommunale Unterkünfte und deren Anerkennung durch die Jobcenter bleibt unberührt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jochen Schumacher
Ministerialrat

gez. Daniel Waidelich
Oberregierungsrat